

Per E-Mail an das  
BLW  
gever@blw.admin.ch

Sursee; 2. Mai 2022

## VERNEHMLASSUNG ZUM LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERORDNUNGSPAKET 2022 – STELLUNGSNAME LBV

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der LBV vertritt die Interessen der rund 4'400 Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Luzern. Grundsätzlich unterstützt der LBV die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV). Trotzdem erlaubt sich der LBV, hier einige Punkte explizit zu erwähnen.

### **BR 02 DIREKTZAHLUNGSVERORDNUNG**

#### **KEINE KÜRZUNG DER SÖMMERUNGS- UND BIODIVERSITÄTSBEITRÄGEN BEI ABALPUNGEN WEGEN WOLFSPRÄSENZ (BESTOSSUNG UNTER 75 % NORMALBESATZ)**

Der LBV unterstützt diese Massnahme. Wenn Tiere aufgrund der Grossraubtierpräsenz abgealpt werden, dürfen Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge bei Nichterreichen der 75 % des Normalbesatzes nicht gekürzt werden. Dies bringt eine grosse finanzielle Erleichterung in einer Situation, welche für die Tierhalter schwierig bleibt (Unterbringung und Futterersatz im Tal, Pflege der Alpweiden, Arbeitsaufwand auf dem Heimbetrieb, etc.). Die Bestimmung soll aber nicht an den Herdenschutz geknüpft werden. Sie soll auch dann zum Zuge kommen, wenn der Betrieb zum ersten Mal mit einer Wolfspräsenz konfrontiert wird und Herdenschutz einführen muss. Auch die rückwirkende Einführung auf den Sommer 2022 wird vom LBV unterstützt.

Grundsätzlich ist der LBV der Meinung, dass langfristig der Herdenschutz und die Regulierung des Grossraubtierbestandes so gestaltet und angepasst werden müssen, dass die Bewirtschaftung möglich ist und Abalpungen dank korrekt umgesetztem Herdenschutz nicht mehr nötig sind. Bis aber dieser Zustand erreicht ist, sorgt die Massnahme für die wichtige finanzielle Entlastung der Sömmerungsbetriebe.

## ERHÖHUNG DES BEITRAGS FÜR DIE STÄNDIGE BEHIRTUNG ODER UMTRIEBSWEIDE MIT HERDENSCHUTZ BEI SCHAFEN

Der LBV unterstützt diese Massnahme mit der Erhöhung um CHF 200/ Alpstoss. Es macht die Schafalpfung attraktiver und macht es allenfalls möglich, die Hirten besser zu entlöhnen oder ermöglicht spezielle Aktivitäten wie zäunen und umsiedeln. Die Aufwände für den Herdenschutz werden besser abgegolten.

Die Obergrenze von 500 Schafen pro Hirt oder 300 Schafen pro Herde führt bei der Umtriebsweide aber zu erheblichen Problemen. Es deckt die Kosten eines zweiten Hirten oder Hirtin nicht mehr. Jeder Alpbetrieb ist unterschiedlich und die optimale Herdengrösse hängt von der Sömmerungsfläche ab. Deshalb ist eine Erhöhung der Beträge ohne Obergrenze essenziell. Die zusätzlichen Mittel für Herdenschutzmassnahmen dürfen nicht aus dem Agrarkredit bezogen werden, sondern müssen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln sichergestellt werden.

### **BR 03 EINZELKULTURBEITRAGSVERORDNUNG**

#### EINZELKULTURBEITRÄGE AUF LEGUMINOSEN FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG

Der LBV befürwortet die Ausweitung der Einzelkulturbeiträge auf Leguminosen für die menschliche Ernährung. Es sollten aber alle Kulturen für die menschliche Ernährung mit Einzelkulturbeiträgen unterstützt werden, denn mangelnder Grenzschutz, die steigende Nachfrage nach pflanzenbasierten Lebensmitteln und hohe klimatische Anforderungen treffen nicht nur auf Leguminosen, sondern auch auf weitere Kulturen zu, wie z.B. Hafer und Reis.

Der LBV weist darauf hin, dass auf den 1. Januar 2023 viele Verordnungsanpassungen in Kraft treten. Alle Anpassungen müssen für die Bauernfamilien auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene tragbar sein. Deshalb sollen die Anpassungen auf das nötigste beschränkt werden.

### **BR 07 STRUKTURVERBESSERUNGSVERORDNUNG**

#### MINDESBETRIEBSGRÖSSE FÜR FINANZHILFEN ZUR STRUKTURVERBESSERUNG VON BETRIEBEN

Grundsätzlich sollen Finanzhilfen zur Strukturverbesserung zukunftsfähigen Betrieben zur Verfügung stehen. Der LBV begrüsst jedoch, dass in den beschriebenen Fällen (Abs.2 Bst. a-c) nur 0.6 statt 1.0 SAK als Voraussetzung nötig sind. Dies sichert unter anderem die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in weniger begünstigteren Regionen sicherzustellen.

### **BR 15 MILCHPREISSTÜTZUNGSVERORDNUNG**

#### AUSZAHLUNG DER VERKÄSUNGS- UND SILOVERBOTSZULAGE DIREKT AN DIE PRODUZENTEN

Der LBV ist der Meinung, das Risiko einer Nichtweitergabe der Zulagen ist verschwindend gering. Zudem beseitigt das neue System das Risiko nicht. Ein Systemwechsel führt zu mehr administrativem

Aufwand und gibt zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis was nicht akzeptabel ist. Auch die politischen Risiken bleiben. Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschatzes. Der LBV stellt sich gegen eine Zusammenlegung und eine Verwässerung der heutigen Zulagen.

Der LBV möchte zudem auf folgende Punkte hinweisen:

- Die Finanzierung der Massnahmen betreffend die Grossraubtiere muss unbedingt ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.
- Dasselbe gilt für Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen, die nicht direkt mit der landwirtschaftlichen Produktion zu tun haben (z.B. Revitalisierung von Kleingewässern oder Bau von Wanderwegen)
- Das gefährdete Schweizer Tierrassen finanziell gefördert werden, wird unterstützt. Dies darf aber nicht auf Kosten bereits bestehender Förderprogramme (z.B. Förderung des Freiburger-Pferdes) passieren.
- Eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und für Fütterung ohne Silage führt zum einen zu einem erheblichen Mehraufwand und erhöht den Druck auf den Milchpreis. Aus diesem Grund wird diese Anpassung der Verordnung abgelehnt.

Grundsätzlich sollen die Details aus der Stellungnahme des SBV entnommen werden. In dieser Stellungnahme des LBV werden die wichtigsten Punkte nochmals betont.

Herzliche Grüsse



Markus Kretz  
Präsident



Stefan Heller  
Geschäftsführer